

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Das von der Landesregierung jährlich mittels Verordnung festzulegende Ausmaß der Pflanzungsrechte aus der Regionalen Reserve beeinflusst das Ausmaß der Gesamtweinanbaufläche in der Steiermark. Um der Zielvorgabe des Steiermärkischen Landesweinbaugesetzes 2004, nämlich der Schaffung der Voraussetzungen für einen auf Qualität ausgerichteten Weinbau entsprechen zu können, soll nur dann das Ausmaß der Gesamtanbaufläche verändert werden, wenn dies der Zielerreichung dienlich ist. Der gegenständliche Verordnungsentwurf basiert auf einem Vorschlag der Landwirtschaftskammer, die auf Grund ihrer Aufgabe als gesetzliche Interessensvertretung im Interesse des Weinbaues zur Marktbeobachtung angehalten ist.

2. Inhalt:

Die Gesamtweinanbaufläche in der Steiermark von rund 3.800 ha wird auf Grund des gegenständlichen Entwurfs höchstens um eine Fläche von insgesamt 80 ha erweitert, wobei die Weinanbaufläche eines einzelnen Betriebes höchstens um eine Fläche von 1,5 ha erweitert werden soll.

Gleichzeitig war das für Werbezwecke für den steirischen Qualitätswein von der Landwirtschaftskammer als Behörde zu verwendende Entgelt festzusetzen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Das Informationsverfahren ist gemäß dem Notifikationsgesetz erforderlich.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft vor.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Für die in den meisten Fällen ausschließlich papiermäßige Bearbeitung der Anträge entstehen Vollzugskosten in erster Instanz nur der Landwirtschaftskammer als Behörde. Eine Überprüfung der Anträge vor Ort wird nur in wenigen Fällen notwendig sein, da die Antragsteller die Bedingungen für eine Zuteilung lediglich glaubhaft zu machen haben.

Erst in zweiter Instanz können dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung Mehrkosten entstehen, wobei - wenn überhaupt - nur mit geringen Mehrkosten zu rechnen sein wird. Eine genauere Bezifferung allfällig entstehender Kosten wird erst nach einem gewissen Erfahrungszeitraum möglich sein.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Landwirtschaftskammer ist auf Grund ihrer Aufgabe als gesetzliche Interessensvertretung im Interesse des Weinbaues zur Marktbeobachtung angehalten. Sie hat im Hinblick auf die gegenwärtige Marktlage eine geringfügige Ausweitung der Weinanbaufläche zur Gewährleistung eines auf Qualität ausgerichteten Weinbaues angeregt. Dabei sollen möglichst viele Betriebe, soweit individuell eine Notwendigkeit besteht, die Möglichkeit erhalten sonst nicht oder nur schwer erlangbare Pflanzungsrechte auf günstig liegenden Eigenflächen zu erhalten.

2. Inhalt:

Der Verordnungsentwurf enthält die gemäß § 13 Abs. 3 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2004 notwendigen Inhalte, nämlich das Ausmaß der insgesamt zu vergebenden Pflanzungsrechte, das Ausmaß der Pflanzungsrechte, die je Betrieb maximal und die an erstniedergelassene Betriebsinhaber vergeben werden dürfen, sowie die Höhe des für die Pflanzungsrechte zu entrichtenden Entgelts.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz erforderlich.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft vor.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Eine im ersten Quartal des Jahres 2006 durch die Landwirtschaftskammer durchgeführte Umfrage unter den weinbautreibenden Betrieben und über das allen kammerumlagepflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zugehende Publikationsorgan ergab, dass eine Zuteilung von Pflanzungsrechten von rund 160 Betrieben gewünscht wird. Hinsichtlich der zu stellenden Anträge auf Zuteilung von Pflanzungsrechten ist die Landwirtschaftskammer gemäß § 19 Abs. 2 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2004 Behörde erster Instanz. Für die in den meisten Fällen ausschließlich papiermäßige Bearbeitung der Anträge entstehen Vollzugskosten in erster Instanz daher nur der Landwirtschaftskammer. Dabei ist insgesamt mit einem Antragsaufkommen in der Größenordnung der bekannt gegebenen Wünsche zu rechnen. Eine Überprüfung vor Ort wird nur in wenigen Fällen notwendig sein, da die Antragsteller die Bedingungen für eine Zuteilung lediglich glaubhaft zu machen haben.

Berufungsinstanz ist das Amt der Steiermärkischen Landesregierung. Wenn überhaupt, ist dabei nur mit geringen Mehrkosten zu rechnen, wobei eine genauere Bezifferung allfällig entstehender Kosten erst nach einem gewissen Erfahrungszeitraum möglich sein wird.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Ausmaß):

Durch die geplante Erhöhung der Gesamtweinanbaufläche im Weinwirtschaftsjahr 2006/2007 um nur rund zwei Prozent ist insgesamt keine wesentliche Steigerung der produzierten Weinmenge zu erwarten. Wesentlich ist jedoch, dass die neu zu vergebenden Pflanzungsrechte nach § 13 Abs. 4 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2004 in erster Linie Weinbaubetrieben zuzuteilen sind, deren Produktion auf regionaltypische Qualitätsweine ausgerichtet ist oder die nach den Grundsätzen des biologischen Landbaues Qualitätswein erzeugen. Damit soll insbesondere solchen Betrieben die Möglichkeit geboten werden ihre Weinanbaufläche bis zu einem Höchstausmaß von jeweils 1,5 ha zu erweitern, deren Produkte den erwarteten Wettbewerbsbedingungen am besten entsprechen. Es sollen daher solche Betriebe durch eine wenig aufwändige Erweiterungsmöglichkeit ihres Betriebsumfanges unterstützt werden, deren Produktion die Anforderungen an einen auf Qualität ausgerichteten Weinbau in der Steiermark der Zielvorgabe des Steiermärkischen Landesweinbaugesetzes 2004 folgend zu erfüllen.

Weiters sind bei der Zuteilung der zu vergebenden Pflanzungsrechte aus volkswirtschaftlichen Gründen solche Betriebe zu bevorzugen, die glaubhaft machen, dass ihnen sonst die Aufgabe des Haupterwerbes droht oder die von Neben- auf Haupterwerb umsteigen.

Zur Sicherung der erwarteten positiven Auswirkungen auf den Qualitätsweinbau und auf die Betriebsstruktur bestimmt § 13 Abs. 4 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2004, dass jede Weitergabe solcher zuteilender Pflanzungsrechte unzulässig ist und von den Betrieben ein gesicherter Absatz der Produkte glaubhaft zu machen ist.

Zu § 2 (Erstniedergelassene Betriebsinhaber):

Eine im ersten Quartal des Jahres 2006 durch die Landwirtschaftskammer durchgeführte Umfrage unter den weinbautreibenden Betrieben und über das allen kammerumlagepflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zugehende Publikationsorgan ergab, dass eine Zuteilung von Pflanzungsrechten im Ausmaß von lediglich sieben Hektar an sogenannte „Hofübernehmer“ die die Voraussetzungen gemäß Artikel 5 Abs. 3 lit. a der Gemeinsamen Marktordnung für Wein erfüllen, gewünscht wird.

Die kostenlose Zuteilung von Pflanzungsrechten an Jungweingebäuern wird die Niederlassung erleichtern. Damit können im Hinblick darauf, dass die Weitergabe der zuzuteilenden Pflanzungsrechte unzulässig ist, Junglandwirte in einer labilen Phase ihrer Betriebsentwicklung hin zu einem auf Qualität ausgerichteten Weinbau insbesondere in einer strukturellen Anpassung ihrer Betriebe unterstützt werden. Eine Beschränkung der für diese Gruppe von Betrieben zu reservierenden Pflanzungsrechte erschien wegen des geringen Ausmaßes der bekanntgegebenen Wünsche nicht notwendig.

Zu § 3 (Entgelt):

Auf Grund der Gemeinsamen Marktordnung für Wein war ein Pflanzungsrechtssystem zur Anpassung der Ressourcen an den Bedarf einzurichten, um die Märkte im Weinsektor zu stabilisieren und der betreffenden landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessenen Lebenshaltung zu sichern. § 8 Abs. 2 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2004 sieht die Möglichkeit vor, solche Pflanzungsrechte von einer Pachtfläche auf Eigengrund zu übertragen. Für die Zustimmung des Verpächters wurden laut Auskunft der Landwirtschaftskammer unterschiedlich hohe Beträge bezahlt. Der im vorliegenden Verordnungsentwurf enthaltene Betrag von Euro 2.000.—für ein neu zuzuteilendes Pflanzungsrecht pro Hektar als an die Behörde zu entrichtendes Entgelt entspricht nun einer durchschnittlichen Höhe solcher Ablösebeträge. Damit bewegt sich das zu entrichtende Entgelt in einer Höhe, in der die Weinbautreibenden nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten schon bisher Pflanzungsrechte tatsächlich bewerteten.

Gemäß § 13 Abs. 7 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2004 ist von der Behörde das zu entrichtende Entgelt zu Werbezwecken (Marketing) für den steirischen Qualitätswein zu verwenden. Die zusätzlichen Finanzmittel müssen damit zur Bewerbung, der mit der Vergabe der Pflanzungsrechte erwarteten Qualitätssteigerung des steirischen Weines verwendet werden. Die zu entrichtenden Entgelte sollen daher dazu beitragen lohnendere Absatzmöglichkeiten des steirischen Weines zu erschließen.